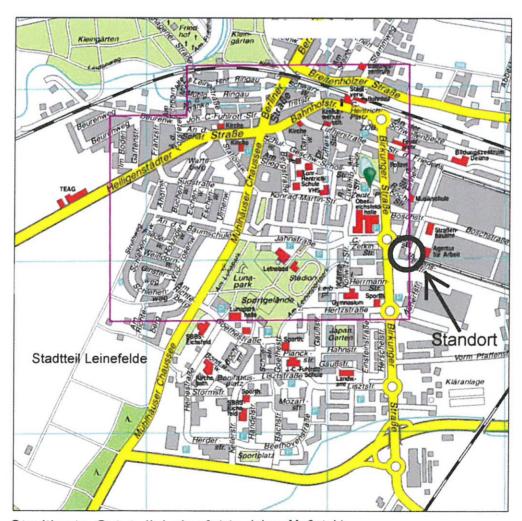
# Stadt Leinefelde-Worbis

# 8. Änderung/Berichtigung des Flächennutzungsplanes

durch den
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 92
"Erweiterung LIDL-Supermarkt"
Februar 2018



Stadtkarte Ortsteil Leinefelde (ohne Maßstab)

# Anlass der Planung

Die Stadt hat beschlossen, dem LIDL-Supermarkt in der Birkunger Straße, der seit vielen Jahren zentraler Bestandteil der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung des Ortsteils Leinefelde ist, die Möglichkeit einer Erweiterung zu geben. Um die gewachsenen Ansprüche an die Versorgungsstrukturen nachhaltig zu stärken, ist eine standortgerechte Dimensionierung des Marktes bis zu einer Verkaufsfläche von 1.300 m² geplant. Da diese Fläche die Schwelle der Großflächigkeit überschreitet, hat die planungsrechtliche Beurteilung hat nach § 11 Abs. 3 BauNVO, Sondergebiet für den Einzelhandel, zu erfolgen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) für den Planungsverband Mittelzentrum Aktenzeichen 210-4621.11-HIG-Leinefelde-Worbis ist unter dem 006/016/031/054/064/108/109 genehmigt worden und mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 15.10.1998 rechtskräftig. Der Geltungsbereich dieses Entwurfes des Bebauungsplan (VB-Plan) Nr. 92 "Erweiterung Vorhabenbezogenen Supermarkt" im Ortsteil Leinefelde wird im (FNP) als Gewerbefläche und im rechtskräftigen B-Plan 2. Änderung Nr. 06 "Vorm Pfaffenstiege" als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Im VB-Plan Nr. 92 "Erweiterung LIDL-Supermarkt" wird der Geltungsbereich als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel festgesetzt.

Diese Festsetzung des VB-Plans Nr. 92 weicht somit von den Darstellungen des wirksamen FNP ab.

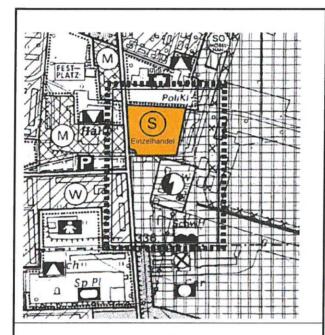
Da sich die Flächen des VB-Plan innerhalb des bebauten Stadtgebietes befinden, handelt es sich um einen Plan der Innenentwicklung. Dementsprechend wird der VB-Plan nach den Vorgaben des § 13a BauGB durchgeführt. Die Stadt Leinefelde-Worbis macht daher von der Möglichkeit des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB gebrauch, wonach der wirksame FNP im Wege der Berichtigung angepasst werden kann. Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes, wird die Stadt Leinefelde-Worbis im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungsziel den FNP nach Maßgabe des VB-Plan ändern.

Die Berichtigungen des FNP stellen einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bebauungsplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgen ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhalten keinen Umweltbericht und bedürfen nicht der Genehmigung.

Der Sachverhalt der 8. Änderung/Berichtigung ist in der Begründung des VB-Plan Nr. 92 "Erweiterung LIDL-Supermarkt" beschrieben und in einer Gegenüberstellung der FNP-Ausschnitte dargestellt.

Im Rahmen der Bekanntmachung des VB-Plan Nr. 92 "Erweiterung LIDL-Supermarkt" im Stadtteil Leinefelde wird auf diese 8. Änderung/Berichtigung des rechtswirksamen FNP ausdrücklich hingewiesen.

## 8. ÄNDERUNG/BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT LEINEFELDE-WORBIS DURCH DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN (VB) NR: 92 "ERWEITERUNG LIDL-SUPERMARKT" IM ORTSTEIL LEINEFELDE



Ausschnitt aus der 2. Änderung des FNP (2008-2004)

#### Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des BauGB)



Gewerbliche Bauflächen (§1 abs. 1 Nr. 3 BauNVO)



Sonderbauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Einzelhandel

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf



Flächen für Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a u. Abs. 4 BauGB) Poliklinik

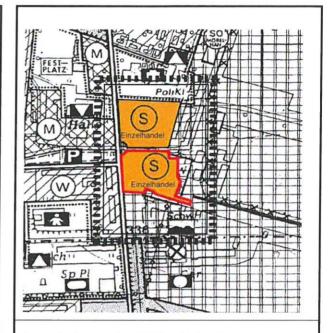
7. Flächen für Versorgungsanlagen



Elektrizität (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b Nr. 2 BauGB)



Bereich der 8. Änderung/Berichtigung



Ausschnitt aus dem FNP mit der 8. Änderung/Berichtigung im Bereich des VB-Plans Nr. 92 "Erweiterung LIDL-Supermarkt"

#### Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des BauGB)



Gewerbliche Bauflächen (§1 abs. 1 Nr. 3 BauNVO)



Sonderbauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Einzelhandel

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf



Flächen für Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a u. Abs. 4 BauGB) Poliklinik



Geltungsbereich VB-Plan Nr. 92 "Erweiterung LIDL-Supermarkt"



Bereich der 8. Änderung/Berichtigung

#### INKRAFTTRETEN:

Die 8. Änderung/Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist am .... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leinefelde-Worbis, den .... 0 2. NOV. 2018

0 1. NOV. 2018

Marko Gross Bürgermeister



### Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat den VB-Plan Nr. 92 "Erweiterung LIDL-Supermarkt" im Ortsteil Leinefelde nach Prüfung aller Stellungnahmen in seiner Sitzung am 18. 06. 700.8.. gemäß § 10 BauGB als Satzung incl. der 8. Änderung/Berichtigung des seit 15.10.1998 rechtswirksamen FNP beschlossen und die Begründung des VB-Planes gebilligt.

Leinefelde-Worbis, den 27, 06, 2018

Marko Grosa Bürgermeister

<u>Ausfertigung</u>

Die 8.Änderung/Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Leinefelde-Worbis, den 23.70,2018

Marko Grosa Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Genehmigungsverfügung der Höheren Verwaltungsbehörde wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am ..... bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des VB-Planes wurde auch bekannt gemacht, dass der rechtsgültige FNP der Stadt Leinefelde-Worbis im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des VB-Plan Nr. 92 "Erweiterung LIDL-Supermarkt" im Ortsteil Leinefelde angepasst wurde. Die Stelle, bei der der VB-Plan ebenso wie die 8. Änderung/Berichtigung des FNP auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom Dan 2018. bis 30. 2018. Auch im Amtsblatt weben 01 m. 2018. Nr.: 29. bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Leinefelde-Worbis, den ... 0 2. NOV. 2018

Warko Grosa Bürgermeister